

Benutzungsordnung für Sporthallen der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 20.06.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Benutzungszeiten
- § 3 Allgemeine Benutzungsregeln
- § 4 Verhalten in den Hallen
- § 5 Benutzung der Sportgeräte
- § 6 Hausrecht
- § 7 Haftung
- § 8 Versicherung
- § 9 Schlussbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Sporthallen wurden mit öffentlichen Mitteln erbaut. Für jeden Nutzer sollte daraus die Verpflichtung erwachsen, die Hallen mit allen ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Die Benutzung städtischer Sporthallen dient in erster Linie dem Schulsport. Soweit der Schulbetrieb es zulässt, soll die Benutzung der Sporthallen auch Sportvereinen, Sportgruppen und Sportgemeinschaften ermöglicht werden.
- (3) Über die Vergabe der städtischen Sporthallen entscheidet die Stadt Rathenow. Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag. Eine erteilte Terminbestätigung kann zurückgezogen werden, wenn betriebliche oder personelle Gründe es rechtfertigen.
- (4) Werden vertraglich vereinbarte Zeiten nicht in Anspruch genommen, ist das der Stadt mitzuteilen.
- (5) Mit jedem Nutzer wird ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 2

Benutzungszeiten

- (1) Die Hallen stehen ganzjährig von Montag - Freitag zu den vertraglich vereinbarten Zeiten für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Die benutzten Gebäude müssen um 22.00 Uhr verlassen sein. In Ausnahmefällen kann das Sportamt der Stadt auf Antrag die Benutzung über 22.00 Uhr hinaus sowie an Wochenenden und Feiertagen gestatten.
- (2) Bei Instandsetzungs-, Bau- und Reinigungsarbeiten sowie bei Eigenbedarf der Stadt können die Hallen für den Vereinsport nicht genutzt werden. Die jeweiligen Nutzer sind

darüber rechtzeitig zu informieren und ihnen ist nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte anzubieten.

§ 3 Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Während des Schulsports hat der jeweilige Sportlehrer die Pflicht darauf zu achten, dass jeder Schüler die Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Rathenow einhält.
Kein Schüler darf ohne Beisein des Lehrers den Turnhallenbereich betreten.
Nach Beendigung des Sportunterrichts hat der Lehrer einen Kontrollgang im Hallen- und Umkleidebereich durchzuführen und verlässt die Halle als Letzter erst dann, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
Festgestellte Schäden sind im Benutzungsbuch zu vermerken, außerdem ist der Hausmeister oder Hallenwart hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Im Breitensportbereich haben die benutzenden Gruppen der Stadt einen verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter schriftlich zu benennen.
Ohne den verantwortlichen Übungsleiter oder Stellvertreter ist den Gruppen das Betreten der Halle nicht gestattet.
Der verantwortliche Leiter/Stellvertreter hat während der gesamten Nutzung in der Halle anwesend zu sein.
- (3) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf den Eingangs- und Zuschauerbereich.
- (4) Die Dauer der Nutzung ist in das in jeder Halle befindliche Benutzungsbuch einzutragen und vom jeweiligen verantwortlichen Leiter per Unterschrift zu bestätigen.
Beim Schulsport wird analog verfahren.
Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Bestätigung des ordnungsgemäßen Hallenzustandes.
Nichteintragen ins Benutzungsbuch gilt als Verstoß gegen die Benutzungsordnung für Sporthallen der Stadt Rathenow.
- (5) In der Turn- und Sporthalle und auf dem Gelände ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1 GG) zu verletzen oder verächtlich zu machen. Weiterhin ist es untersagt, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußereisungen verbotener Organisationen, Aufstachelung zum Rassenhass und Volksverhetzung stellen Straftaten dar und können von den Verantwortlichen der Einrichtung angezeigt werden.

§ 4 Verhalten in den Hallen

- (1) Die Sporthalle selbst darf nur mit sauberen Sportschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden. Haftmittel jeglicher Art dürfen nicht benutzt werden. Mit Sportschuhen, die außerhalb der Sporthalle getragen werden, darf das Parkett bzw. der Sportboden nicht betreten werden.
- (2) Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen auszuziehen.

- (3) Zuschauer dürfen sich nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
- (4) Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Hallen ist das Licht auszuschalten und sind die Fenster zu schließen.
- (5) Im gesamten Hallenbereich ist das Rauchen sowie der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken nicht gestattet. Getränke in Glasflaschen sind nicht erlaubt. Der Verzehr von Esswaren ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (6) Tiere sowie Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nicht mit in die Sporthalle einschließlich Nebenräume gebracht werden.
- (7) Das Betreten von Hausanschluss- und Technikräumen durch Unbefugte ist verboten.
- (8) Beim Fußballspielen in den Sporthallen ist ein Hallenfußball zu benutzen.

§ 5 Benutzung der Sportgeräte

- (1) Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Aufsicht der Lehrkraft bzw. des Übungsleiters benutzt werden. Sportgeräte der Schulen dürfen erst nach Absprache mit dem Schulleiter benutzt werden.
- (2) Die Lehrkräfte und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß im Geräteraum abgestellt werden. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Soweit für den Transport besondere Vorrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Eine Benutzung im Freien ist nicht gestattet.
- (3) Schäden an Sportgeräten sind im Benutzungsbuch zu vermerken und der Hausmeister bzw. Hallenwart ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Stadt Rathenow üben der Hausmeister bzw. Hallenwart oder sein Stellvertreter in den Hallen aus. Ihnen und anderen Beauftragten der Stadt ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (2) Den Anordnungen der Hausmeister bzw. Hallenwarte oder seiner Stellvertreter bzw. Beauftragten der Stadt, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Hausmeister, Hallenwart oder ein Beauftragter der Stadt, kann Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung versagen.

- (3) Bei wiederholten und groben Verstößen kann die Stadt Rathenow den entsprechenden Verein bzw. die Sportgruppe für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Hallenbenutzung ausschließen. Der Ausschluss wird dem Vereinsvorstand und dem Kreissportbund schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Mieter in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten sowie den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand vom Gebäude.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räumlichkeiten sowie der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen.
Von der Stadt wird keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Privatgegenständen übernommen.
Das gilt nicht für Sach- und Personenschäden bei Besuchern, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung entstehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (5) Die Haftung der Stadt für Verlust oder Beschädigung der eingestellten Sachen durch Brand, Entwendung oder Beraubung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund oder anderen Versicherungsunternehmen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mit Benutzung der Hallen und ihrer Einrichtungen erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung an.
- (2) Die Nutzer haben ihre Mitglieder, insbesondere ihre Übungsleiter, auf diese Benutzungsordnung hinzuweisen.

- (3) Die für die Benutzung der Hallen zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden gesondert festgesetzt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für Sporthallen der Stadt Rathenow tritt zum **01.08.2012** in Kraft.

Rathenow, den 21.06.2012

Ronald Seeger
Bürgermeister